

- ▶ **Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Verlängerung für Mai (2 Anlagen)**
- ▶ **Die Kurzarbeit App der Bundesagentur für Arbeit (BfA)**

Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Verlängerung für Mai

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Erleichterungen für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge nun (letztmalig) für den Monat Mai 2020 verlängert wurde.

Zudem soll auch noch für Stundungsanträge bis September ein erleichterter Nachweis der Voraussetzung der "erheblichen Härte" gelten.

Mit dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (Anlage) werden für die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens für den Monat Mai jedoch die Nachweisvoraussetzungen etwas modifiziert. Das vereinfachte Stundungsverfahren wird für Mai an die Voraussetzung geknüpft, dass betroffene Arbeitgeber vor dem Hintergrund des auch weiterhin zu berücksichtigenden Prinzips der Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darzulegen haben, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.

Insofern kann die für die Monate März und April 2020 eingeräumte vereinfachte Stundung nicht ohne Weiteres (antragslos) fortgeführt werden. Vielmehr bedarf es für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 eines (erneuten) Antrags. Der Antrag auf (weitere) Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen, das die Darlegung bereits in Anspruch genommener oder bereits beantragter Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen verlangt (Muster in Anlage).

Allerdings wird auch nach dem Monat Mai nicht vollständig zu den normalen Stundungsbedingungen zurückgekehrt. Bis 30. September 2020 soll im Hinblick auf die besondere Situation der von der Corona- Pandemie betroffenen Arbeitgeber regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind (Rundschreiben GKV, S. 4).

Des Weiteren wird in dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes ausdrücklich auf die Möglichkeit einer ratierlichen Zahlung gestundeter Beiträge hingewiesen.

Quelle: BGL

Die Kurzarbeit App der Bundesagentur für Arbeit (BfA)

Unternehmen steht seit Kurzem die neue App der BfA in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) noch einfacher.

Die App erleichtert die Versendung von Unterlagen zu Kurzarbeitsanzeigen und Anträgen auf KuG an die BfA. Je schneller die einzureichenden Unterlagen die Agentur für Arbeit vollständig erreichen, umso früher können beantragte Leistungen an die Betriebe ausgezahlt werden.

Sobald der Nutzer die App aus dem App-Store heruntergeladen hat, kann er ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen zu Kurzarbeitsanzeigen und KuG-Anträgen per Smartphone-Kamera einscannen, sie hochladen und per E-Mail direkt an die bearbeitende Einheit in der für ihn zuständigen Agentur versenden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Falls Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema KuG oder auch anderen Themen, können sie sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline unter 0800 4 5555 20 wenden.

Quelle: BGL